

Bekanntmachung



Vollzug des Baugesetzbuches; Gemeinde Steindorf Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet an der Heinrichshofener Straße II“

Der Gemeinderat Steindorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet an der Heinrichshofener Straße II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den projektbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D), der Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung vom 04.06.2024, der Potentialschätzung hinsichtlich des Artenschutzes vom 25.05.2022, der Vorplanung zur Wasserbeseitigung vom 24.04.2024, der Untersuchung der schalltechnischen Belange (planbedingter Fahrverkehr) vom 13.09.2024 und der zusammenfassenden Erklärung in Zimmer 103 im Rathaus des Marktes Mering, Kirchplatz 4, 86415 Mering, während den üblichen Dienststunden (das ist in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Montag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr), sowie in der Gemeinde Steindorf (nach telefonischer Terminvereinbarung T. 08202/8735) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Bebauungsplanunterlagen können ebenfalls online unter <https://steindorf.eu/info-service/bekanntmachungen> sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) im Internet eingesehen werden

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Steindorf, den 14.04.2025
Gemeinde Steindorf



Wecker
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang angeheftet am 15.04.2025 Unterschrift: abgenommen am _____ Unterschrift:
--